



Brüssel, den 27. Januar 2016
(OR. en)

5517/16

MI 32
COMPET 20
POLARM 1
CFSP/PESC 69
COARM 22
DELECT 5

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 15295/15 MI796 COMPET 564 POLARM 11 CFSP/PESC 861 COARM
262 DELACT 171 + ADD 1

Betr.: RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der
Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in
Bezug auf die Liste der Verteidigungsgüter
*- Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit
Kontrolle)*

1. Die Kommission hat dem Rat den Entwurf der im Betreff genannten Richtlinie gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates¹ zur Kontrolle unterbreitet. Nachdem die Kommission den Maßnahmenentwurf am 11. Dezember 2015 vorgelegt hat, kann der Rat bis zum 11. März 2016 beschließen, den Erlass abzulehnen.

¹ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

2. Die Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum" hat den Richtlinienentwurf im Wege eines am 14. Dezember 2015 eingeleiteten elektronischen Informationsverfahrens geprüft und stillschweigend zu verstehen gegeben, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass abzulehnen.²
3. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.

² Nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b kann der Rat den Erlass solcher Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit aus folgenden Gründen ablehnen: Die Maßnahmen gehen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus, sie sind mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar oder sie verstoßen gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit.